



Weidezauntore müssen genauso hütensicher sein wie der Zaun, hier ein Tor mit Elektroseilen für Mutterkühe.

10. Weidezauntore

Weidezauntore sind sensible Stellen im Zaunsystem. Sie müssen genauso hütensicher sein wie der Zaun. Ihre Anzahl und Breite im Außenzaun ist deshalb möglichst gering zu halten, aber so auszulegen, dass Schlepper und Maschinen problemlos in die Koppel ein- und ausfahren können.

Die Gestaltung der Weidezauntore ist bei Elektrozäunen relativ einfach. An den beiden Torpfählen (Spannpfähe) werden Isolatoren angebracht. Nach dem Spannen des elektrischen Leiters an einem Pfahl wird der Leiter bis zum zweiten Pfahl weitergeführt und mit einem isolierten Torgriff zum ein- und aushängen versehen. Bei richtiger Installation und Anwendung der Isolatoren

ist der Stromdurchgang im Tor immer gewährleistet.

Die Stromführung am Tor kann aber auch so geregelt werden, dass die Stromzufuhr ausschließlich über den Torgriff erfolgt. Dazu ist allerdings eine Unterbrechung des elektrischen Leiters am anderen Ende des Tores notwendig. Wenn ein solches Tor nun geöffnet wird, bleibt der gesamte Zaun dennoch hütensicher, weil keine Ableitungen über den Erdboden erfolgen können. Bei beiden Varianten sind zur Sicherheit die stromführenden Leiter generell mittels hochspannungsfester Erdkabel (Torunterführung) zusätzlich zu verbinden.



Ein Schloss am Weidetor kann verhindern, dass Unbefugte die Weide betreten.

Bei Verwendung von Elektrozaunseilen, -litzen und -bändern als Einzäunung werden die gleichen Materialien meistens auch für die Tore genutzt. Deren Anzahl sollte der Anzahl der Leiter im Zaun entsprechen. Dies gilt insbesondere für wolfsabweisende Zaunsysteme unter Einhaltung der Höhen vom Boden. Im Handel sind Torspannfedern, Weidetor-Sets oder auch vorgefertigte Weidezauntore erhältlich, die zur Wolfsabwehr aber modifiziert werden müssen. Für stationäre Festzäune aus Stahldraht haben sich Elektroseile als Tore bewährt. Sie sind gut sichtbar und stabil. Spannfedern, Weidetor-Sets oder auch vorgefertigte und im Handel erhältliche Weidezauntore sind hier ebenfalls einsetzbar.

Weidezauntore für Stabilzäune können z. B. mit waagerechten Durchschiebestangen (Derbstangen) gesichert werden. Ein

Verschieben durch Tierberührung wird durch senkrecht durchgesteckte Stäbe verhindert.

Im Allgemeinen werden für alle anderen zu weidenden Tierarten im Handel erhältliche Fertigture bevorzugt eingesetzt. Sie sollten aber die gleiche Höhe wie der Zaun haben. Insbesondere bei mehrreihigen Zäunen erleichtern sie ein sicheres und schnelles Öffnen und Schließen. Als Außentore für Gehegewild werden überwiegend knotengitterbespannte Tore mit Stahl- oder Holzrahmen genutzt.

Werden Tiere (Schafe, Ziegen oder Geflügel) mit Elektrozaunnetzen gehalten, erübrigt sich meistens ein Weidetor. Zum Ein- bzw. Austrieb wird in der Regel nur ein Zaunsegment geöffnet. Bei langjähriger Nutzung der Weide kann ein Fertigtor aber die Arbeit erleichtern.

Wolfsabweisende Weidezauntore

Wichtig zum Schutz vor Wölfen bei allen Arten von Toren ist ein Schutz vor Untergraben und Überklettern. Dieser wird in der Regel durch das Anbringen von (zusätzlichen) elektrischen Leitern erreicht. Die Leiter werden mit 15 Zentimetern Abstand zum Tor oberhalb des Tores bzw. unterhalb des Tores mit maximal 20 Zentimeter zum Boden angebracht. Eine Schwachstelle im Torbereich kann sich durch entstehende Fahrspuren ergeben, die den Bodenabstand deutlich vergrößern. Für eine dauerhafte Nutzung wird daher eine Befestigung des Einfahrbereichs empfohlen z. B. mit Rasengittersteinen auf entsprechendem Unterbau. Ist der Fahrbereich ausreichend weit vor und unter dem Tor befestigt und beträgt der Abstand zwischen Tor und Boden maximal 20 Zentimeter, wird ein Untergraben und Unterkriechen mechanisch verhindert.



Industriell gefertigtes Weidetor mit Elektroset gegen Untergraben und Überklettern von Wölfen.



Diese Pferdeweide ist von einer Hecke umgeben, die zusätzlich mit einem Elektrozaun mit drei Breitbändern gesichert ist.

11. Natürliche Weideeinfriedungen

Gelegentlich wird darüber nachgedacht, natürliche Bedingungen an den Grenzen von Weiden als eine Weideeinfriedung anstelle der handelsüblichen Weideumzäunungen zu nutzen.

Prinzipiell ist eine natürliche Einfriedung als Weideumzäunung möglich, sie ist vor allem kostenmäßig von Vorteil. Aus verschiedenen Gründen sind jedoch Wassergräben, Hecken oder Steinwälle als Weidebegrenzung unter hiesigen Bedingungen die Ausnahme. Natürliche Gegebenheiten sind nicht so nach räumlichen Abmessungen, nach Material oder nach mechanischem Widerstand für die Tiere standardisiert, dass sich die Tierhalterin/der Tierhalter auf die Hütewirkung verlassen könnte. Sie unterliegen keiner

technischen Prüfung oder DIN-Vorschrift wie handelsübliche Weidezäune.

Deshalb müssen natürliche Bedingungen als mögliche Weideumzäunungen stets im Einzelfall fachlich geprüft werden und können nicht prinzipiell, das heißt aufgrund allgemeiner Beschreibung oder Bezeichnung wie „Hecke“ oder „Steinmauer“, zugelassen werden.

Fließgewässer, Bäche und Wassergräben sind aufgrund widersprüchlicher Erfahrungen als natürliche Einfriedung für die

Weidehaltung ausgeschlossen. Dies verdeutlicht folgendes Beispiel: Schafe überqueren aus eigenem Antrieb kaum einen Bach oder



Bäche und Wassergräben sind als Weideeinfriedung nicht geeignet.

Wassergraben. Bei einer Schrecksituation können die Tiere, insbesondere durch Herdentrieb, jedoch ein solches Hindernis überwinden. Da sich die Ursache des Erschreckens später meist nicht ermitteln lässt, genügt das Vorhandensein eines Wasserlaufes an einer oder mehreren Seiten einer Weide nicht. Eine zusätzliche Umzäunung ist notwendig. Darüber hinaus sollten Weidetiere auch aus Gründen des Naturschutzes (z. B. Zerstörung der Uferböschung, Belastung des Wassers durch Exkremente) von Gewässern ferngehalten werden.

Hecken (Windschutzstreifen) und Knicks sind dagegen als natürliche Einfriedung unter Umständen möglich. Unter Hecke versteht man hier ein dichtes Astwerk wie beispielsweise durch eng stehende Schlehe oder Feldahorn, jedoch nicht Wald. Weiche Schnitthecken wie beispielsweise Thuja (Lebensbaum) sind zwar eng stehend, aber

von zu geringer mechanischer Festigkeit und daher ungeeignet.

Hecken und Knicks findet man öfters entlang der Weiden. Sie werden von den Tieren mit Vorliebe als Wind- und Sonnenschutz genutzt. Das grüne Blattwerk wird von Tieren gerne angeknabbert oder abgefressen.

Die Hecken können auch dadurch Schaden nehmen, dass durch den häufigen Aufenthalt der Tiere im Heckenbereich die Wurzelzone verdichtet und mit Exkrementen belastet wird. Es kann auch zu einem Bodenabtrag durch die Tiere kommen, so dass Wurzeln frei liegen. Das kann über kurz oder lang zum Absterben der Hecken führen. Sind Hecken als Landschaftselemente ausgewiesen, sind sie für Cross Compliance relevant und zu erhalten. Dann sind sie vor den Tieren mit einem Weidezaun zu schützen.

Da die Hütensicherheit von Hecken ohnehin nicht exakt definiert werden kann, sollten sie in Risikobereichen nicht als alleinige Weideeinfriedung verwendet werden.

Unter einer Steinmauer versteht man eine senkrechte Aufschichtung flacher Steine, die von den Tieren nicht überlaufen oder umgestoßen werden kann. Steinmauern sind

als natürliche Weideeinfriedung geeignet, wenn sie die Mindesthöhe eines normalen Stabilzaunes (besser noch Widerristhöhe) erreichen und so dimensioniert sind, dass sie nicht umgestoßen werden können. Ein Steinwall aus so genannten Lesesteinen, der nur eine Aufschüttung darstellt und daher von Weidetieren überstiegen werden könnte, scheidet als natürliche Weideeinfriedung aus.

Natürliche Weideeinfriedungen sind in der Regel nicht dazu geeignet, Weidetiere vor Übergriffen durch Beutegreifer zu schützen. Gewässer oder Gräben werden z. B. von Wölfen durchschwommen oder leicht überwunden.

Steinmauern und Wälle können als Einsprunghilfe genutzt werden und Hecken sind meist leicht durchlässig. Daher sind eine sorgfältige Prüfung und Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen wie z. B. das Errichten eines wolfsabweisenden, allseits geschlossenen Elektrozaunes auch an Gewässern oder sonstigen natürlichen Strukturen notwendig.



Wölfe sind nicht wasserscheu und können gut schwimmen.

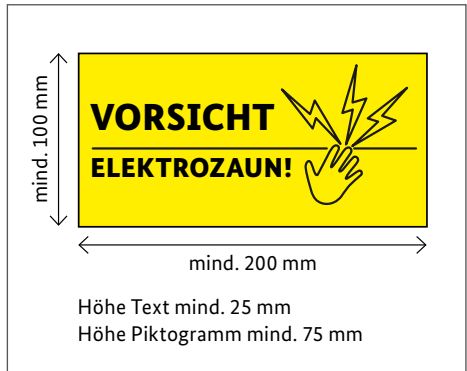
12. Arbeitssicherheit bei der Weidehaltung

12.1 Weidezäune

Nur sichere Umzäunungen vermeiden kostenintensive Schadensersatzforderungen sowie zeitraubendes und nervenstrapazierendes Suchen nach vermissten Tieren. Auch Arbeitsunfälle sind beim Einfangen der Tiere keine Seltenheit. Die Umzäunung sollte aber stets im Verhältnis zum Schadensrisiko stehen.

Der Aufbau und der Unterhalt von Weidezäunen erfordert prinzipiell ein hohes Maß an Sorgfalt. Beim Betrieb von Elektrozäunen kommt noch die elektrotechnische Beurteilung der Zäune hinzu. Personen, die dafür Verantwortung übernehmen, müssen sowohl deren Funktionsweise kennen als auch über praktische Fertigkeiten beim Elektrozaunbau verfügen. Dabei werden die folgenden Anforderungen an Elektrozaunanlagen gestellt:

- Die im Anhang 2 genannten Vorschriften sind einzuhalten.
- Stacheldraht darf nicht unter Strom gesetzt werden.
- Ein Elektrozaunsystem darf nur von einem einzigen Elektrozaungerät gespeist werden. Der Abstand zwischen Schutz-erdung des Stromnetzes oder Erdung des Telekommunikationsnetzes und der Zaunerdung muss mindestens zehn Meter betragen (DIN VDE 0131).
- Der Abstand zwischen elektrischen Leitern oder Zaunzuleitungen verschiedener Elektrozaunanlagen, die auch von verschiedenen Elektrozaungeräten gespeist werden, muss mindestens 2,50 Meter betragen.
- Tore von Elektrozaunanlagen müssen gegen elektrische Impulse führende Teile isoliert sein (z. B. isolierte Torgriffe).
- Metallteile, die nicht zur Elektrozaunanlage gehören wie z. B. Brückengeländer oder Viehtränken dürfen nicht mit elektrischen Impuls-führenden Teilen der Elektrozaunanlage in leitender Verbindung stehen.
- Elektrozaungeräte und Elektrozäune dürfen nicht in feuergefährdeten Räumen installiert werden.
- Elektrozäune sind mit deutlich sicht- und lesbaren Warnschildern zu kennzeichnen. Diese müssen entlang einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Weges installiert sein. Die Warnschilder sind sicher an Zaunpfählen zu befestigen oder fest mit den elektrischen Leitern zu verklemmen und müssen beidseitig bedruckt sein. Die Aufschrift kann beispielsweise lauten „Achtung Elektrozaun“ oder „Vorsicht Elektrozaun“. Die Größe sollte mindestens 100 mal 200 Millimeter betragen. Die Aufschrift muss eine Höhe von mindestens 25 Millimeter und das Symbol eine Höhe von 75 Millimeter haben (DIN VDE 0131). Warnschilder müssen platziert sein
 - an jedem Tor,
 - an jedem öffentlichen Zugangspunkt, in Intervallen im Abstand von 50 bis 100 Meter, jedoch mindestens an jeder Seite der Weide und an besonderen Gefährdungsstellen (Wanderwegen).
- In der Nähe von Wohngebieten, wo regelmäßig mit unbeaufsichtigten Kindern zu rechnen ist, wird nach DIN VDE 0131 empfohlen, die Ausgangsleistung für diesen Zaunabschnitt zu begrenzen.



Elektrozäune müssen mit gut sicht- und lesbaren Warnschildern ausgestattet sein.

- Reparaturen an Elektrozaungeräten dürfen nur von qualifiziertem Personal vorgenommen werden.
- An Masten von Niederspannungs-, Hochspannungs- und Fernmeldeleitungen dürfen keine Bauteile von Elektrozaunanlagen befestigt werden.

Tabelle 14: Mindestabstände von Hochspannungsleitungen für Elektrozäune.

Spannung der Hochspannungsleitung (Volt)	Abstand (Meter)
< 1.000	3
> 1.000 und < 33.000	4
> 33.000	8

12.2 Rinder

Durch die Weidehaltung wird bei Rindern, insbesondere in Mutterkuhherden mit Nachzucht, der Herdeninstinkt wieder geweckt. Arttypisches Verhalten kommt zum Vorschein. Der mitlaufende Bulle fühlt sich als Beschützer der Herde, die Mutterkuh als Beschützerin ihres Kalbes. Die Mutterkuh wird dabei von Außenstehenden meist unterschätzt und als harmlos angesehen. Das täuscht, denn jeder, der die Weide betritt, wird als Eindringling betrachtet.

Durch die notwendige Kennzeichnung der Kälber mit zwei Ohrmarken ergibt sich eine zusätzliche Gefährdung. Durch das Blöken der Kälber wird der Beschützerinstinkt wachgerufen. Der Bulle, die Mutter des Kalbes, aber auch andere Mutterkühe

können angreifen. Der Beschützerinstinkt der Mutterkühe ist besonders in den sieben Tagen nach der Geburt ausgeprägt, in denen auch die Kennzeichnung erfolgen muss. Daher gelten folgende Hinweise zur Unfallverhütung:

- Mutterkühe müssen besonders beobachtet werden.
- Fremde Personen dürfen Weiden nur nach Absprache mit dem der Tierhalterin/dem Tierhalter betreten, unerfahrene Personen nur gemeinsam mit ihr/ihm.
- Sogenannte Rettungsinseln wie z. B. ein Traktor mit Anhänger bieten bei Arbeiten auf der Weide zusätzliche Sicherheit. Sie müssen aber so positioniert werden, dass sie schnell erreichbar sind.



Ein Traktor mit Anhänger als „Rettungsinsel“ bietet zusätzliche Sicherheit bei Arbeiten auf der Weide.



Um Einzeltiere sicher zu behandeln, sind Fangkral und Behandlungsstand notwendig.

- Zu Beginn der Weidesaison sollen alle betreffenden Personen gezielt unterwiesen werden.
- Arbeiten in der Herde müssen mit mindestens zwei Personen durchgeführt werden. Diese sollten mit Abwehrhilfen ausgerüstet sein. Das Verhalten des Bullen und der Mutterkühe muss besonders beobachtet werden.
- Bei Arbeiten an Einzeltieren oder in der Herde wie z. B. Impfen oder Trächtigkeitsuntersuchungen sowie zum Aussondern von Einzeltieren oder Tiergruppen sind geeignete weidetechnische Einrichtungen wie Fangkräle, Leiteinrichtungen, Fang- und Behandlungsstände für die Sicherheit von Mensch und Tier notwendig.
- Zusatzfutter sollte möglichst von außerhalb verabreicht werden. Muss die Koppel jedoch befahren werden, soll die Fütterung von einem sicheren Standplatz aus z. B. vom Anhänger durchgeführt werden.
- Tränkplätze sind möglichst so anzulegen, dass sie auch von außen kontrolliert werden können. Wasserwagen sollten ebenfalls am Rande der Weide platziert werden.
- Weiden mit Zuchtbullen sollten mit dem dafür vorgesehenen Warnschild „Vorsicht freilaufender Bulle“ gekennzeichnet werden.
- Ein Fangkral muss entsprechend der Herde dimensioniert sein. Es sind 1,6 Quadratmeter Platz je Mutterkuh vorzusehen.
- Ein Treibgang soll je nach Rasse 65 bis 75 Zentimeter breit ausgeführt sein. Ferner ist auf eine ausreichende Länge des Treibganges von mindestens sechs Metern zu achten.
- Behandlungen sollen nur durchgeführt werden, wenn das Tier sicher fixiert ist.
- Transportable Treibgatter sind zum sicheren Einziehen der Ohrmarken bei Kälbern zu nutzen. Innerhalb dieses Treibgatters können so den Kälbern beide Ohrmarken sicher und ohne Zeitdruck eingezogen werden. Angriffe durch die Mutterkühe oder den mitlaufenden Bullen werden durch die räumliche Trennung verhindert.

- Zuchtbullen sollen nie einzeln von der Herde getrennt werden. Beim Einsperren in ein Gatter sind immer einige weibliche Tiere mitzuführen.
- Beim Verladen sind geeignete Einrichtungen (z. B. seitlich begrenzte Verladerampen mit rutschhemmender Lauffläche, Verladebrücken, Absperr- oder Trenngitter) zu benutzen, die ein sicheres Verladen ermöglichen.
- Es ist empfehlenswert, den Anhänger über einen längeren Zeitraum auf die Weide zu stellen, damit die Tiere sich daran gewöhnen.
- Den Tieren beim Verladen Zeit geben, Laderampen der Fahrzeuge mit Stroh bestreuen oder absenkbaren Viehwagen nutzen.

12.3 Pferde

Auch die Weidehaltung von Pferden birgt Gefahren. Wenn Pferde durchgehen oder ausschlagen, kann das zu schweren Unfällen führen. Deshalb sollten beim Umgang mit Pferden auf der Weide folgende Punkte beachtet werden:

- Fremde Personen dürfen Weiden nur nach Absprache mit der Tierhalterin/dem Tierhalter betreten.
- Pferde immer ansprechen, wenn man sich ihnen nähert.
- Nicht von hinten an das Pferd herantreten.
- Fremde und unerfahrene Personen sollten Hengste und rossige oder fohlenführende Stuten nicht von der Weide holen.
- Während der Beifütterung keine Pferde von der Koppel holen.



Das Pferd als Flucht- und Lauftier hat auf der Weide einen hohen Bewegungsdrang.

- Sind Weidezauntore nicht selbstschließend, sollte eine zweite Person zum Schließen anwesend sein. Das Zuschlagen des Tores muss vermieden werden, insbesondere, wenn nur ein Tier auf der Weide bleibt.
- Pferde von der Koppel zu den Stallanlagen immer am Halfter führen und auf ausreichend Abstand von mindestens einer Pferdelänge zwischen den Tieren achten.
- Ein Pferd auf der linken Seite des Kopfes auf Kopfhöhe am Halfter führen, dabei Zügel oder Leine möglichst kurz. Weiter halten. Den Führstrick dabei nicht um die Hand oder Finger wickeln. Es sollten Handschuhe getragen werden, denn es entstehen schmerzhaftes Schnitt- und Brandwunden, wenn der Strick durch die Hand gezogen wird. Beim Führen keine Panikhaken verwenden: Wenn das Pferd kurz genommen werden muss, kann es leicht passieren, dass man versehentlich den Panikhaken aufzieht.
- Pferde nicht einfach in die Koppel rennen lassen, sondern erst zum Tor hin umdrehen, bevor der Führstrick losgemacht wird.

12.4 Viehtrieb über Straßen

Das Benutzen von Straßen durch Weidetiere regelt der § 28 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Danach sind Tiere generell von der Straße fernzuhalten. Jedoch dürfen sie auf der Straße geführt werden, wenn geeignete Personen sie begleiten und ausreichend auf die Tiere einwirken können. Dabei handelt es sich meistens um ein kurzzeitiges Überqueren von Straßen, aber auch um gelegentliches Treiben auf oder parallel zu einer Straße. Ein hohes Maß an Sorgfalt ist hierbei

erforderlich, um möglichst Ansprüche aus eventuellen Schadensfällen zu vermeiden. Grundsätzlich sollte die Benutzung von Straßen vermieden oder auf das unumgängliche Mindestmaß beschränkt werden, denn auf dem für die Tiere fremden Terrain (z. B. Untergrund, Fahrzeuge, Lärm oder Passanten) können sie mit erhöhter Nervosität und unberechenbarem Verhalten reagieren, insbesondere, wenn sie das Terrain noch nicht gewöhnt sind.

Die Tierhalterin/der Tierhalter muss letztendlich selber entscheiden, ob sie/er seine Herde auf Straßen sicher führen kann oder ob sie/er sie besser mit einem Viehhänger transportiert. Als Anhaltspunkte für die Entscheidung können folgende Überlegungen dienen:

- Größe der Herde,
- Tierart und -kategorie (Milchkühe, Mutterkühe mit Nachzucht, Pferde), Charakter der Tiere,
- Art, Länge und Breite der Straße (Bundesstraße, Kreisstraße),
- Tageszeit (möglichst bei Tageslicht) und Verkehrsdichte (möglichst außerhalb der Hauptverkehrszeit).

Bundesweit einheitliche Regelungen zur Vorgehensweise beim Viehtrieb auf öffentlichen Straßen gibt es nicht. Es ist daher im Bedarfsfall immer notwendig, sich diesbezüglich bei der zuständigen Behörde (z. B. Straßenverkehrsamt, Ordnungsamt, Polizei, Bahn, Stadt- oder Kreisverwaltung) über bestehende Formalitäten oder Regelungen sachkundig zu machen und deren Anweisungen zum Viehtrieb einzuhalten. Die Informationen sollten grundsätzlich vor dem eigentlichen Viehtrieb auf den Straßen eingeholt werden.



Grundsätzlich sollten Straßen bei Viehtrieben möglichst vermieden werden.

Bei täglicher Querung der Straße an der gleichen Stelle – beispielsweise während der Weideperiode – ist es zweckmäßig, die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer durch das Aufstellen des Gefahrzeichens Nr. 140 „Viehtrieb, Tiere“ aufmerksam zu machen. Dieses Verkehrszeichen kann bei der jeweiligen Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Die beim Viehtrieb auf der Straße beteiligten Personen sollten durch Warnwesten und/oder Warnflaggen erkenntlich sein und die Treibwege durch gut sichtbare Materialien (z. B. rot/weiß gestreifte Bänder) gesichert werden. Bei schlechten Lichtverhältnissen sind die verantwortlichen Personen mit Leuchten (vorn weißes Licht, hinten rotes Licht) auszustatten (§ 17 StVO). Nach der Straßenbenutzung sind sofort und gründlich die Verunreinigungen zu beseitigen (§ 32 StVO). Das ist insofern von Bedeutung,

weil Gerichtsurteile vorliegen, in denen Tierhalterinnen und Tierhalter wegen Resten von Verunreinigungen auf der Straße und dadurch entstandene Verkehrsunfälle belangt wurden.



Gefahrzeichen Nr. 140 „Viehtrieb, Tiere“.



Eine Betriebshaftpflichtversicherung schützt bei allen Schadensersatzansprüchen.

13. Rechtsgrundlagen der Weidesicherheit

Das höchste Gebot der Weidehaltung von landwirtschaftlichen Nutztieren ist die Sicherheit dieses Haltungsverfahrens. Zielstellung ist eine geordnete, gesicherte und ruhige Weidehaltung ohne Schadensfälle. Nichts wirkt der weiteren Weidehaltung derart entgegen wie die Kenntnis von Weideabgängen der Tiere und so bedingten Schadensfällen, die oft zu Lasten der Tierhalterin/ des Tierhalters gehen. Nur eine sorgfältige und weitgehend schadlose Weidehaltung auf Basis der Rechtsgrundlagen ermöglicht und wirbt für dieses seit Jahrtausenden natürliche Verfahren. Vor allem wegen der Vielfalt der landwirtschaftlichen Bedingungen kann

die Weidesicherheit keineswegs nur anhand eines einzelnen Gesetzes vorgegeben und beurteilt werden. Dafür steht eine breite Rechtsgrundlage der Weidesicherheit zur Verfügung, die sowohl Gesetze und Verordnungen als auch öffentliche Empfehlungen enthält (siehe hierzu Anhang 2).

So wird nach dem seit 1908 gültigen §833 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) die Frage nach der Haftung der Tierhalterin/ des Tierhalters für einen durch ein Tier verursachten Schaden, z. B. infolge eines Verkehrsunfalls durch Tierabgang aus der

Weideumzäunung, differenziert nach Satz 1 bzw. nach Satz 2 beantwortet.

Dabei geht der Gesetzgeber grundsätzlich von einer Unberechenbarkeit tierischen Verhaltens, der sogenannten verwirklichten Tiergefahr, aus. Es haftet eine Tierhalterin/ ein Tierhalter nach Satz 1 verschuldensunabhängig. Er berücksichtigt aber im Gesetz, dass landwirtschaftliche Nutztiere z. B. auch aus sorgfältig errichteten und sorgfältig betriebenen Weideumzäunungen ausbrechen oder abgehen und so Schaden verursachen können, wofür die Tierhalterin/den Tierhalter unter Umständen kein Verschulden und keine Haftpflicht trifft.

Satz 2 §833 BGB stellt somit ein Privileg für die landwirtschaftliche Tierhalterin/den landwirtschaftlichen Tierhalter dar: Die Justiz kann sie/ihn bei Nachweis der erforderlichen Sorgfalt bzw. angesichts der Tatsache, dass der Schaden auch bei Anwendung dieser Sorgfalt entstanden wäre, sie/ihn unter Umständen von der Haftung für Schaden durch ihr/sein Tier freistellen. Dagegen besteht für Luxustierhaltung (Haltung von Haustieren bzw. Tieren, die zum Vergnügen oder zu Sportzwecken gehalten werden, so z. B. für die Haltung eines Reitpferdes zur Freizeitgestaltung) keine Ausnahme von der Haftpflicht.

Für die Tieraufseherin/den Tieraufseher, z. B. bei Pensionstierhaltung, steht nach §834 BGB die bei der Führung der Aufsicht über das Tier die erforderliche Sorgfalt im Mittelpunkt. Im Unterschied zur Haftung der Tierhalterinnen und Tierhalter nach §833 BGB wird dabei nicht nach Nutztier bzw. Luxustier unterschieden.

Näheres zur Sorgfalt nach §§ 833, 834 BGB findet sich auch in den folgenden Rechtsgrundlagen wieder.

13.1 Die Naturschutzgesetze

Das Naturschutzgesetz des Bundes und die darauf begründeten zum Teil unterschiedlichen Naturschutzgesetze der einzelnen Bundesländer dienen auch dem sorgfältigen Schutz der Weiden, ihrem nur begrenzten Betreten und so auch der Sicherheit von Weidetieren. Hierzu das Sächsische Gesetz als ein Beispiel klarer Formulierung: Dieses Gesetz soll die Tierhalterin/den Tierhalter vor beliebigem Betreten der Weiden durch Dritte in der Zeit schützen, in der sauberes Weidefutter den Tieren zur Verfügung stehen muss. In der Zeit des Grasaufwuchses, optisch für jedermann erkennbar spätestens ab +5 °C, soll das Grünfutter nicht zertrampelt werden. Es soll auch nicht infolge der Übertragung des pathogenen Aborterregers beim Rind, *Neospora caninum*, der zu Verkälbung, Totgeburten und lebensschwachen Kälbern führen kann, durch in die Weide eingedrungene Hunde verunreinigt werden.

13.2 Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung

Die „Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung“ (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung, TierSchNutzTV) ordnet nach Abschnitt 1 § 4 als Sorgfaltsforderungen an, dass

- a) „für die Fütterung und Pflege der Tiere ausreichend viele Personen mit den



Hunde sollten in der Nähe von Weidetieren angeleint werden, denn ein Weidezaun ist in der Regel nicht darauf ausgelegt, das Eindringen eines Hundes zu verhindern.

- hierfür erforderlichen Kenntnissen und Fähigkeiten vorhanden sind“,
- b) „das Befinden der Tiere mindestens einmal täglich durch direkte Inaugenscheinnahme von einer für die Fütterung und Pflege verantwortlichen Person überprüft wird“,
 - c) „wer Nutztiere hält, ... unverzüglich Aufzeichnungen über das Ergebnis der täglichen Überprüfungen des Bestandes ... zu führen“ hat.

Zu b) werden auch digitale Hilfsmittel wie Datenerfassung und Alarmierung per App angeboten, was die Kontrollen unterstützt. Der Zusammenhang von Futteraufwuchs, Tränkwasserangebot, Gesundheit der Tiere, Witterungsverlauf, möglichen Defekten der Umzäunung und der Meldetechnik erfordert unersetzbar auch die „tägliche

Inaugenscheinnahme“ der gesamten Weide und Weidetiere. So steht die geforderte Sorgfalt im Zusammenhang aller Faktoren im Landwirtschaftsbetrieb.

13.3 Neue DIN-Normen für Elektrozaunanlagen

Es bestehen derzeit zwei DIN-Normen in Zusammenhang mit Elektrozäunen:

- Die DIN EN IEC 60335-2-76 VDE 0700-76:2023-02 beschäftigt sich mit besonderen Anforderungen an Elektrozaungeräte. Dabei sollen werkseitige Einstellungen der Elektrozaungeräte prinzipiell nicht durch die Weidetierhalterin/den Weidetierhalter verändert werden.
- Die neue „DIN VDE 0131 (VDE 0131):2020-01 Errichtung und Betrieb



Eine der wichtigsten Voraussetzungen von Weidesicherheit ist eine ausreichende Tränkwasserversorgung mit sauberem Wasser zu jeder Tageszeit.

von Elektrozaunanlagen für Tiere“ gilt seit 01.01.2020.

Die neue DIN VDE 0131 zeigt Vereinfachungen, Konkretisierungen und zum Teil höhere Anforderung im Interesse der Sicherheit. Es bestehen neue Festlegungen des nationalen Arbeitsgremiums Landwirtschaftsgeräte der Deutschen Kommission Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik in DIN und VDE (DKE) wie Festlegungen „zu Details der Zaunanlagen in verschiedenen heute üblichen Anwendungsfällen, z. B. notwendige Leistungen des Elektrozaungeräts, Anzahl der elektrischen Leiter und der Zaunhöhen bei den landwirtschaftlichen Nutztierarten“. Erheblich vereinfacht wurden Hinweise auf eine Gefährdung und jetzt wird nur differenziert „in Risikobereichen“ bzw. „fern von Risikobereichen“ (DIN VDE 0131 Seite 10).

Die bisherige Unterteilung in Risikobereiche R1, R2 oder R3 wies auf eine Gefahr durch „z. B. stark frequentierte Verkehrswege wie Autobahnen, Bundesstraßen, Flugplätze, Bahnlinien“ hin. Erfahrungsgemäß können auch Weiden nahe außergewöhnlich stark frequentierter Straßen mit einem Verkehrsaufkommen wie die oben genannten „in Risikobereichen“ eingestuft werden.

Festgelegt sind in Risikobereichen Abstände:

- von 500 Meter für Weiden von Rind, Schaf, Ziege, Geflügel und
- neu: 1.000 Meter für Weiden von Pferden (statt wie bisher 500 Meter, wegen ihrer oft spontanen Flucht).

Für Wildschweine und Wölfe sind keine Risikobereiche definiert, da sich die Risikobereiche bei den oben genannten Tierarten



Wenn Weiden von neuen Straßen „durchschnitten“ werden, kann Anspruch auf Entschädigung bestehen. Hier wurde ein Viehtunnel unter einer Straße gebaut.



Weiden in der Nähe einer ICE-Strecke müssen besser gesichert sein als abgelegene Weiden. Verunglückt ein ICE wegen ausgerissener Weidetiere, kann das sehr teuer werden.

auf die verschiedenen hohen Anforderungen an die Hütесicherheit beziehen in Abhängigkeit der Nähe zu stark frequentierten Verkehrswegen.

Zur Umzäunung für Rinder und Pferde wird Seite 10 Tabelle 3a (DIN VDE 0131) empfohlen: So wird für Milchkühe „in Risikobereichen“ die Umzäunung mit F2 empfohlen, „fern von Risikobereichen“ die Umzäunung mit E1. Für Mutterkühe sowie für Jungrinder wird „in Risikobereichen“ die Umzäunung mit F3 empfohlen, „fern von Risikobereichen“ die Umzäunung mit E2. Pferde „in Risikobereichen“ sind generell mit F3 zu umzäunen, wobei die verschiedenen Höhen zu beachten sind. Bei Pferden „fern von Risikobereichen“ werden generell Mobilzäune empfohlen, aber sehr differenziert: für Stuten-Ponys und Stuten-Großpferde gilt E2 in verschiedenen Höhen, für Springpferde sowie für Hengste aller Rassen ist dagegen die Empfehlung E3 (siehe Tabelle 12, Seite 52).

Betreffs Einhaltung des Risikobereichs für diese Nutztierarten wurde die DKE auf eine unklare Formulierung hingewiesen: Die Definition der „Entfernung“ fehlt. Es ist auf oben genannter Seite 10 in Tabelle 3 unter „Risikobereich“ nur angegeben: „Meter bis“. Für den Bau einer Umzäunung und so auch für die Rechtsprechung durch die Justiz ist aber eine genaue Definition dieser Strecke nötig. Ohne eine Definition versteht sich „Meter bis“ allgemein als Luftlinie, der theoretisch kürzesten Strecke, was aber selten der Praxis entspricht. Der tatsächlich mögliche Weg der Tiere zu einer Gefahrenstelle wird oft durch Umwege bei Vorhandensein von Mauern, Steilhängen und anderen gegenüber der Luftlinie wesentlich verlängert, so z. B. Rinder statt bis 500 Meter tatsächlich aber

über zwei Kilometer. In solchem Fall ist die Bemessung binnen 500 Meter und „in Risikobereichen“ falsch, die Einstufung in „fern von Risikobereichen“ richtig. Die Tierhalterin/der Tierhalter würde sonst mit überhöhten Anforderungen an den Zaunbau „in Risikobereichen“ belastet. Im Schadensfall könnte die Justiz sonst die falsche Schlussfolgerung treffen, dass sie/er den Risikobereich nicht eingehalten hat. Die DKE wurde darauf aufmerksam gemacht und teilte mit, dass bei der nächsten Überarbeitung der Norm unter Fußnote a) ein Satz ergänzt wird, dass nicht die Luftlinie sondern der tatsächlich machbare Weg des Tieres gemeint ist.

Weiterhin bestehen für die übrigen Nutztierarten sowie Wildschwein- bzw. Wolfsabwehr folgende Empfehlungen (DIN VDE 0131 Tabelle 3b): Betreffs Wildschwein- bzw. Wolfsabwehr wurde der Hinweis an die DKE gegeben, dass ohne eine entsprechende Erläuterung jeweils zwei Empfehlungen nebeneinandergestellt sind. In der nächsten Überarbeitung der DIN VDE 0131 soll auf jeden Fall eine Klarstellung bei der Formulierung zum Thema Wildschwein- und Wolfsabwehr erfolgen und eine eindeutige Formulierung gewählt werden“.

Von besonderer Bedeutung sind auch die erhöhten Anforderungen an die Hütесpannung (DIN VDE 0131 Tabelle 5): So wurden die empfohlenen Mindestzaunspannungen neu unterteilt in „bei normalem Boden“ bzw. „bei trockenem Boden“, was in Zusammenhang mit der Klimaveränderung steht und eine aktuelle Einschätzung durch die Tierhalterin/den Tierhalter erfordert. Auch wurde die empfohlene Zaunspannung bei Rindern bei normalem Boden um 1.000 Volt auf 3.000 Volt erhöht, bei trockenem Boden auf



Bei Mutterkühen mit Kälbern ist immer damit zu rechnen, dass die Mutterkuh ihr Kalb verteidigt und dabei auch Menschen verletzen kann.

4.000 Volt. Sie liegt auch für Schafe, Ziegen, Geflügel und Wildtiere inklusive Wolf jetzt höher: 4.000 Volt bzw. 5.000 Volt. Dazu wird auf Seite 8 der DIN VDE 0131 der Hinweis zum täglichen Nachweis der Funktionsprüfung gegeben, auch um im Schadensfalle der Justiz Sorgfalt nachweisen und sich unter Umständen so von der Haftung freistellen zu können.

13.4 Gerichtsurteile und Entscheidungen zu Weidesicherheit

Die Begutachtung von Schäden erfolgt rechtskonform so, wie die Rechtsgrundlagen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts bestanden.

13.4.1 Ortstermin beweist „keine Schäden durch Rinder“

Eine Herde von neun Galloway-Rindern brach nachts aus der umzäunten Weide am Stadtrand aus. Hier gelangte sie von der Straße in einen frei zugänglichen Innenhof von Gebäuden, in dem auch Kraftfahrzeuge geparkt waren. Die herbei gerufene Polizei besichtigte die Situation noch in der Nacht. Die Halterin eines Personenkraftwagens (Pkw) verklagte den Tierhalter wegen Schäden an ihrem Pkw durch die Rinder. Das Gericht beauftragte einen landwirtschaftlichen Gutachter mit Beantwortung der Frage: Waren die Galloways durch ausreichende Umzäunung und Kontrollen sowie unter Berücksichtigung des Zaunzustandes nach dem Abgang gegen Ausbruch gesichert?



Ein zweireihiger Elektrozaun reicht für Bullen mit einem Alter von über sechs Monaten in Risikobereichen nicht aus.

Der Gutachter prüfte insbesondere die Bilder im Anhang der polizeilichen Ermittlungsakte und das Protokoll der mündlichen Verhandlung, lud die Vertreter beider Parteien zu einem Ortstermin auf der Weide sowie an dem Pkw im Innenhof ein und stellte im Gutachten fest:

- Die Weideumzäunung bestand aus Stahlknotengitter von 1,4 Metern Höhe an drei Stahl-Spanndrähten mit einem Durchmesser von 2,2/2,6 Millimetern, durch feststehende Stahlrohre mit sechs Zentimeter Durchmesser bzw. Eichenpfosten gehalten. Die Zauninnenseite zeigte Abstandhalter für einen Elektrodraht. Die Ausbruchsstelle war als nach außen gedrückte Gitteröffnung erkennbar, inzwischen repariert. Alles Stahlmaterial war korrodiert, aber noch mehrere Jahre dienlich. Die Galloways zeigten

prall gefüllte Pansen durch hohe Futteraufnahme von der üppigen Weide bzw. durch Hochträchtigkeit. Die Körperbreite betrug so mindestens 100 Zentimeter.

- Der Pkw der Klägerin wies laut Polizei keine sichtbaren Schäden auf, was die Klägerseite, Zeugen aus dem Wohnhaus und die Autowerkstatt dementierten. Zum Ortstermin war der Pkw im Innenhof wie zur Schadenszeit zu einem Gebäude im Abstand von 83 Zentimetern abgestellt. Diese Pkw-Seite zeigte keine Spur einer Berührung. Von den Rindern konnte keines durch diesen zu schmalen Spalt geschlüpft sein und den Pkw zerkratzt haben. Die angegebene Beschädigung eines Außenspiegels war nicht auffindbar. Dagegen wies die hintere Pkw-Schürze Richtung Unterboden scharfkantige Einritzungen auf, angeblich

durch die Klauen der Rinder. Diese waren weder durch das relativ stumpfe Hornmaterial der Klauen möglich noch durch Hörner, da diese Rinderrasse genetisch hornlos ist. Nahe der Schürze ragte aber ein Flacheisen aus der Erde, das offenbar bei unvorsichtigem Abstellen des Pkw diese Beschädigung bewirkt hatte.

- Das Gutachten nennt als Abgangsursache von der Weide Panik vor Wölfen, die dort in der Karte der Wolfsterritorien des Bundeslandes registriert sind. Dagegen waren die angegebenen Schäden am Pkw nicht auffindbar. Die Klage wurde klägerseits daraufhin zurückgezogen und der Tierhalter so vollständig entlastet.

13.4.2 Ortstermin am Pool senkte überhöhte Ersatzforderungen

Von der umzäunten Weide eines Landwirtschaftsbetriebes entliefen am Tage drei Rinder auf ein benachbartes Wohngrundstück, dessen Eigentümer den Tierhalter wegen hoher Schäden durch die Rinder verklagte. Gegenstand der Klage war das Eindringen der Rinder in einen direkt am Wohnhaus angelegten Teich, der vom Eigentümer im tiefen mittleren Teichbereich als Swimmingpool genutzt worden sei. So wären enorme Schäden an Teichfolien, Wasserpumpe, Filteranlage, Rohrleitungen, Kies sowie an Wasserpflanzen entstanden, was nur durch komplette Demontage, Reinigung und Neuerrichtung zu beheben sei. Das Poolwasser sei stark verunreinigt, besonders durch Krankheitserreger wie Coli-Bakterien, so dass der Pool nicht mehr genutzt werden könne. Der vom Gericht beauftragte Gutachter führte an der Weide und dem Pool mit den Parteien einen Ortstermin durch und kam im Gutachten zu dem Ergebnis:

- Die Weide lag durch eine nahe Bundesstraße im Risikobereich 3 (damalige Rechtsgrundlage), was Festzaun F3 erforderte. Vorhanden war nur ein Winkelstahl-Mobilzaun mit zwei Leitern, die hohen Zaunbewuchs zeigten. Ein Weidetagebuch wurde nicht geführt. Diese Bedingungen erfüllten nicht die Mindestforderungen an Sicherheit, was aber noch nichts zu den genannten Schäden aussagt. Die Rinder, laut Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) eine weidetaugliche Fleischrind-Kreuzung (Rasseschlüssel 97-XFF), haben nur im äußersten Flachwassertrandbereich getrunken wie auf Fotos des Klägers zu sehen.
- Die Ansprüche aus Schäden sollte eindeutig geklärt werden, zumal der Pool gemäß Bedienanleitung regelmäßig komplett überholt werden muss. Der Gutachter konnte nur an Teichpflanzen Schäden in dem klaren Wasser feststellen. Vom Kläger vorgelegte Laboranalysen zu mangelhafter Eignung als Trinkwasser waren nicht überzeugend, da dieses Gewässer gesetzlich keine solche Qualität verlangt und außerdem Vögel, Kriechtiere und andere Tiere freien Zugang zu diesem Wasser hatten, so dass auch da herrührend Verunreinigungen möglich sind. Ein Spezialist bewertete abschließend den Pflanzenschaden.
- Das Gericht vernahm auch Zeugen. Es entschied aber mangels anderer Beweise ausschließlich auf Ersatzpflanzung aller Teichpflanzen, was den Klageanspruch auf einen Bruchteil reduzierte.

13.4.3 Tierhalter-Entschädigung wegen gestiegener Sicherheitsanforderung

Es besteht das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BverwG) „Planfeststellung bei Bundesfernstraßen“, dass „beim Bau von Bundesstraßen durch Weiden auch die Interessen des Landwirts zu berücksichtigen sind“. So sind „dem Landwirt Bau und Unterhaltung erforderlicher neuer Zäune zu entschädigen“ (BverwG 1986), wie im folgenden Fall beispielhaft dargestellt: Um die Stadt B. wurde eine Ortsumgehung zur Entlastung der Stadt geplant und der Plan entsprechend öffentlich ausgelegt. Ein Tierhalter wies das zuständige Straßenbauamt darauf hin, dass diese zukünftige Bundesstraße innerhalb einer Zone von 500 Meter neben seinen zahlreichen Rinderweiden liegen wird. Dadurch gehe von dieser Umgehung gemäß Rechtsgrundlage eine Gefährdung aus, die eine angemessene bessere Umzäunung als Festzaun F3 mit drei Leitern im Vergleich mit bisher nötigen Mobilzäunen E2 erfordert. Für diesen Mehraufwand verlangte er eine Prüfung auf Entschädigung. Das Amt akzeptierte die Prüfung sofort und beauftragte einen Gutachter, der einen Ortstermin mit dem Tierhalter und dem Straßenbauamt durchführte. Im Ergebnis dessen zeigen die gelb umrandeten und schraffierten Flächen in dem Lageplan in Abbildung 18 die betreffenden Weiden F3 a, F3 b und F3c, für die erstmals eine Festumzäunung wegen der neuen Bundesstraße, hier anonym als „OU B“ weiß im Lageplan eingetragen, benötigt wird. Die Summe der neuen F3-Umzäunungen betrug 9.000 Meter inklusive fünf neuen Weidetoren. Betreffs der technischen Varianten und deren Kosten übermittelte der Gutachter eine Ausschreibung an mehrere



Abbildung 19: Lageplan/ Flurkarte zu der Ortsumgehung (aus bestätigtem Gutachten Dr. Leitner 2010).

Zaunbauunternehmen. Von den schriftlichen Angeboten wurde das optimale ausgewählt. Im Gutachten wurden weiterhin die Kosten für eine übliche E2-Umzäunung dieser 9.000 Meter berechnet und von den Kosten der neuen F3-Umzäunung abgezogen, um nachvollziehbar tatsächlich den Mehraufwand durch diese Gefährdung auszuweisen.

Weiterhin schätzte der Gutachter gemäß Urteil (BverwG 1986) noch differenziert die Kosten für die Erhaltung der neun Kilometer F3-Zaun über den Zeitraum von zehn Jahren abzüglich der Kosten für Erhaltung von neun Kilometern E2-Zaun ein. So ergab sich hier für den Tierhalter laut Gutachten eine ermittelte Entschädigungssumme im fünf-stelligen Bereich. Das Amt überwies den Betrag ohne Verzögerung zeitnah an den Tierhalter. Bei der Begutachtung von derartigen Entschädigungsforderungen gab es in allen Fällen eine verständnisvolle Zusammenarbeit mit den Straßenbauämtern. Die Initiative für diese Verbesserung der Weideumzäunung sollte aus Erfahrung von den Landwirten selbst ausgehen und lohnt sich in jedem Fall.